

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 0131/2017 (VWD)

Interpellation Thomas Studer (CVP, Selzach): Freies Betretungsrecht im Wald nach ZGB Art. 699 (05.07.2017)

Der Artikel ZGB 699 berechtigt die Bevölkerung, den Wald und die Weiden im ortsüblichen Umfang frei zu betreten. Das Aneignen von wild wachsenden Beeren, Pilzen und dgl. ist im ortsüblichen Umfang jedermann gestattet.

Es steht ausser Zweifel, dass Art. ZGB 699 eine grosse freiheitliche Bedeutung hat und für die Bevölkerung von grösster Wichtigkeit ist. Der gesellschaftliche Wandel, der ansteigende Wohlstand, der laufend steigende Leistungsdruck und das Bevölkerungswachstum der letzten Jahrzehnte haben dazu geführt, dass der Schweizer Wald für die Menschen zu einem immer wichtigeren Rückzugs- und Erholungsort und damit zur grössten Freizeitarena wurde. Für den Wald bedeutet diese Entwicklung auch eine Zunahme des Druckes auf die Lebensräume von Fauna und Flora. Für den Waldbesitzer und die Forstbetriebe bedeutet es eine permanente Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Freizeitnutzern. Die flankierenden (Sicherheits-) Massnahmen bei der Holzernte, beim Erstellen von Infrastrukturen und beim Waldstrassenunterhalt sind heutzutage zu einem grossen Teil auf die waldnutzende Bevölkerung abgestimmt. Nicht selten kommt es vor, dass beim Fällen eines Baumes 2-3 Forstleute zusätzlich aufpassen müssen, dass die Sicherheit gegenüber Dritten gewährleistet ist. Das freie Betretungsrecht nach Art. ZGB 699 schränkt die Waldbesitzer stark ein und hinterlässt im Wald und beim Waldbesitzer seine Spuren.

Die Waldeigentümer wollen das freie Betretungsrecht des Waldes an sich nicht in Frage stellen. Aufgrund der sehr angespannten Holzmarktlage ist es für die Waldeigentümer aber immer schwieriger, Gewinne aus der Holzproduktion zu generieren und damit andere Waldleistungen zu finanzieren. Für die Waldeigentümer gibt es deshalb in Zukunft nur zwei mögliche Wege. Entweder werden sie bei der Erbringung ihrer Leistungen unterstützt oder sie müssen die Leistungen für die Öffentlichkeit reduzieren.

Im Zusammenhang mit dem freien Betretungsrecht bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Entspricht das freie Betretungsrecht nach Art. ZGB 699 noch der heutigen Entwicklung?
2. Wie lässt sich das freie Betretungsrecht nach Art. ZGB 699 mit den Eigentumsrechten der Waldbesitzer in Einklang bringen?
3. Wie sollen die Waldeigentümer und die Forstbetriebe aus Sicht des RR mit der zunehmenden Waldnutzung durch die Bevölkerung umgehen? Inwiefern können und sollen Mehraufwendungen, welche aus dem freien Betretungsrecht nach Art. ZGB 699 entstehen, reduziert werden?
4. Wie können die Mehraufwendungen der Waldeigentümer, die im Zusammenhang mit dem freien Betretungsrecht nach Art. ZGB 699 entstehen, abgegolten werden?

Begründung 05.07.2017: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Thomas Studer, 2. Georg Nussbaumer, 3. Edgar Kupper, Peter Brotschi, Markus Dietschi, Martin Flury, Nicole Hirt, Anita Kaufmann, Josef Maushart, Beatrice Schaffner, Susan von Sury-Thomas, Bruno Vögtli, Marie-Theres Widmer (13)